

Projekt: EMS Bergstedter Chaussee
von Volksdorfer Damm bis Landesgrenze Schleswig-Holstein

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Inhaltsverzeichnis

1	BASFI – SKbM	2
2	BIS/VD 513	2
3	BIS/ PK 35 + VD 51.....	3
4	BIS – F 042	5
5	BSW – LP 14	5
6	BUE – IB 3	7
7	BUE – NGE 1	7
8	BUE – U1	7
9	LBV Parkraumüberwachung	7
10	LIG	7
11	Finanzbehörde	8
12	Handwerkskammer	8
13	Handelskammer Hamburg Infrastruktur.....	8
14	W/MR.....	13
15	W/VS 31.....	13
16	Stadtreinigung Hamburg	14
17	Kulturbehörde / Denkmalschutzamt.....	15
18	Bezirks-Seniorenbeirat	15
19	Verein Barrierefrei Leben e.V.	15
20	Hamburger Wasserwerke.....	15
21	Hamburger Stadtentwässerung.....	16
22	Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft.....	17
23	Blinden und Sehbehindertenverein Hamburg e.V.	17
24	HVV / VHH / Hochbahn	19
25	Switchh	20
26	Taxiverbände	20
27	ADFC	21
28	23
29	24

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
1	BASFI – SKbM	Keine Stellungnahme eingegangen.	
2	BIS/VD 513 vom 20.11.2017	<p><u>Zur Beachtung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen der verkehrlenkenden Beschilderung. Für die übrigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind Stellungnahmen der jeweils zuständigen Dienststellen (Verkehrsdirektion/VD 511, VD 52 oder örtliche Straßenverkehrsbehörde/PK) einzuholen. Maßnahmen der Verkehrlenkung werden ausschließlich von VD 513 angeordnet. <p><u>Darüber hinaus sind Unterlagen zeitgerecht vor der Schlussverschickung zur abschließenden Prüfung und verkehrsrechtlichen Anordnung bei VD 513 vorzulegen. Sämtliche Planungsunterlagen bitten wir - sofern noch nicht geschehen - in digitaler Form (PDF-Format, ohne Schreibschutz) vorzulegen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verkehrsdirektion/VD 513 hat die nach hier übersandten Unterlagen im Hinblick auf die Anpassung verkehrlenkender Beschilderungen geprüft. Danach ist festzustellen, dass • die vorgelegten Unterlagen keinerlei oder unzureichende Aussagen zu etwaigen Anpassungen verkehrlenkender Beschilderungen (Netzbeeinflussungsanlagen, statische/dynamische Wegweisungen, Parkleitsysteme, Ortstafeln) enthalten. Es wird gebeten, die Planungsunterlagen insbesondere euch Lagepläne diesbezüglich zu konkretisieren und den Vorgang erneut zur Prüfung vorzulegen! Die Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme ist erst nach Vorlage der hiermit angeforderten Unterlagen möglich. • Maßnahmen an verkehrlenkenden Beschilderungen (Netzbeeinflussungsanlagen, statische/dynamische Wegweisungen, Parkleitsysteme, Ortstafeln) nach derzeitigem Stand der Planung nicht betroffen und nicht vorgesehen sind. <p>folgende Maßnahmen bei der weiteren Planung berücksichtigen sind: Geänderte oder ergänzte Unterlagen sind zeitgerecht zur erneuten Prüfung bei VD</p>	<p>Es ist ein Wegweiser im Knotenpunkt Bergstedter Chaussee / Volksdorfer Grenzweg vorhanden. Dieser wird nicht verändert.</p>

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
		<p>513 vorzulegen. Die erforderliche straßenverkehrsbehördliche Anordnung ist unter Vorlage der betreffenden Planunterlagen vor Schlussverschickung bei VD 513 zu beantragen.</p> <p>Planungsunterlagen sind - sofern noch nicht geschehen - in digitaler Form (PDF-Format ohne Schreibschutz) nach hier zu übermitteln.</p> <p><u>zur Beachtung:</u></p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen der verkehrslenkenden Beschilderung. Für die übrigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind Stellungnahmen der jeweils zuständigen Dienststellen (Verkehrsdirektion/VD511, VD52 oder örtliche Straßenverkehrsbehörde/PK) einzuholen. Maßnahmen der Verkehrslenkung werden ausschließlich von VD 513 angeordnet.</p>	
3	<p>BIS/ PK 35 + VD 51 vom 03.01.2018</p>	<p>Wir (PK 35 + VD 5) sind auf die Einmündung Volksdorfer Grenzweg etwas umfangreicher eingegangen. In diesem Zusammenhang hatte ich zwischenzeitlich auch Kontakt mit dem BZA Wandsbek.</p> <p>Ich halte es auf jeden Fall für erforderlich die Einmündung noch einmal genauer zu betrachten.</p> <p><u>Im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Polizeikommissariats 35 nimmt die Verkehrsdirektion 5 als Zentrale Straßenverkehrsbehörde wie folgt Stellung:</u></p> <p>Die VD 52 als zuständige Straßenverkehrsbehörde für lichtzeichengeregelte Knoten und Einmündungen, kann zu der vorliegenden Planung im LZA - Bereich erst nach Prüfung der LZA-Lagepläne und Schaltunterlagen, eine konkrete Aussage machen.</p> <p>Zu den Änderungen an der wegweisenden Beschilderung und deren Standorten ist eine gesonderte Stellungnahme der Verkehrsdirektion 513 einzuholen.</p> <p><u>Allgemeines:</u></p> <p>In der Bergstedter Chaussee besteht keine Radwegebenutzungspflicht. Diese wird auch nach der Grundinstandsetzung nicht wieder angeordnet. Radfahrende können weiterhin im Mischverkehr fahren.</p>	<p>Aufgrund des geplanten Umbaus des Knotenpunktes zu einem vierarmigen Knoten im Rahmen der Erschließung gemäß B-Plan Bergstedt 18 wird auf eine Umgestaltung des Knotenpunktes im Rahmen der EMS-Maßnahme verzichtet. Der Zustand der vorhandenen Befestigungen ist gut und kann daher bis zum geplanten Umbau verbleiben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
		<p>Die zukünftige Verkehrsführung und insbesondere Radverkehrsführung wurden in Vorgesprächen umfangreich betrachtet.</p> <p>Aufgrund der örtlichen Verhältnisse (insbesondere Baumbestand in Verbindung mit insgesamt eingegengtem Straßenraum) wäre eine stetige Radverkehrsführung durchgängiger Radwege, Radfahrstreifen oder Schutzstreifen nur unter erheblichen Eingriffen in diese Zwangspunkte möglich.</p> <p>Es erfolgte daher eine Einigung dahingehend, dass Gehwege in einer Mindestbreite von 2,50 m hergestellt werden, auf denen eine sogenannte Servicelösung für Radfahrende angeordnet wird.</p> <p>Das in den Plänen eingetragene VZ 239 ist grundsätzlich nicht aufzustellen. Lediglich das Zusatzzeichen 1022-10 ist zur Gehwegfreigabe aufzustellen.</p> <p><u>Lageplan 17/12077-04-01</u> Keine Anmerkungen</p> <p><u>Lageplan 17/12077-04-02</u> Stat. 0+340.000 - 0+380.000</p> <p>Bei Haus-Nr. 175 befindet sich eine Jet-Tankstelle. Mit Herstellung der Sprunginsel und der Anlage der Sperrfläche neben der Sprunginsel wäre ein Anfahren der Tankstelle aus Richtung Poppenbüttel kommend nicht mehr möglich. Bei der westlichen Anbindung handelt es sich um die Ausfahrt. Sinnvoll wäre es, die Sperrfläche zu verkürzen und dafür eine Aufstellfläche für abbiegewillige Fahrzeuge zu schaffen.</p> <p><u>Lageplan 17/12077-04-03</u> Keine Anmerkungen</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planung wurde entsprechend angepasst.</p>

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
		<p><u>Lageplan 17/12077-04-04 und Lageplan 17/12077-04-05.</u></p> <p>Die Verkehrsbeziehungen im Bereich Bergstedter Chaussee/Volksdorfer Grenzweg erscheinen angesichts vorhandener Flächen optimierbar.</p> <p>Radfahrende in Richtung Osten könnten vor der Bushaltestelle auf die Fahrbahn geleitet werden. Gegebenenfalls könnte auf den Rechtsabbiegestreifen verzichtet werden.</p> <p>Möglich wäre auch die Bushaltestelle mit dem Rechtsabbieger zu kombinieren. Als Beispiel hierfür kommt die Bushaltestelle an der Harksheider Straße in den Poppenbütteler Berg in Frage. Hinter der Einmündung Volksdorfer Grenzweg besteht die Möglichkeit den Schutzbereich der Radfahrenden auslaufen zu lassen und gleichzeitig eine seitliche Auffahrmöglichkeit zu schaffen.</p> <p>In dem gegenüber des Volksdorfer Grenzweges befindlichen Bereiches (im FHH-Atlas, B-Plan Bergstedt 18 mit „An der Haidkoppel“ benannt) ist derzeit ein Gewerbegebiet geplant, welches über eine 22m breite Straße an die Bergstedter Chaussee angeschlossen werden soll. Vor diesem Hintergrund ist die Knotenplanung gegebenenfalls entsprechend anzupassen.</p>	<p>Aufgrund des geplanten Umbaus des Knotenpunktes zu einem vierarmigen Knoten im Rahmen der Erschließung gemäß B-Plan Bergstedt 18 wird auf eine Umgestaltung des Knotenpunktes verzichtet. Der Zustand der vorhandenen Befestigungen ist gut und kann daher bis zum geplanten Umbau verbleiben.</p>
4	BIS – F 042	Keine Stellungnahme eingegangen.	
5	BSW – LP 14 vom 27.11.2017	<p>das Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen nimmt zur im Betreff genannten Maßnahme wie folgt Stellung:</p> <p><u>Im Lageplan 2</u> habe ich Anmerkungen eingefügt, die Sie bitte bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigen. In diesem Plan haben Sie die Absicht eine Kastanie aus dem Jahr von 1924 zu fällen. Dies ließe sich aus meiner Sicht durch einen geänderten Zuschnitt der Straßenbegrenzungslinie zugunsten einer geänderten Gehwegführung vermeiden. Bitte prüfen Sie dies. Es ist aus stadtklimatischen Gründen nicht vertretbar, annähernd, genau oder über 40 Jahre alte Bestandsbäume zu fällen. Hierzu gibt es entsprechende Senatsziele wie „Straßenbaumerhalt“ und „Stadtklima“. Zudem ist mir aufgefallen, dass durch das Versetzen der</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Verlauf des Gehweges wurde angepasst.</p> <p>Eine LSA ist an dieser Stelle nicht geplant, gemeint</p>

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
		<p>LSA eine Gegenüberstellung von Bestandsbaum und Neupflanzung gelingen könnten. Auch dies bitte ich Sie zu prüfen.</p> <p>Des Weiteren ist ein zu fällender Bestandsbaum gekennzeichnet, den ich nicht dem Straßenbaumkataster zuordnen kann? Da Sie aber nur zum Straßenbaumbestand Stellung nehmen, gehe ich von einem Straßenbaum aus. Da das Straßenbaumkataster auch eine Abwägungsgrundlage der BWVI-/LSBG-Maßnahmen ist, bitte ich Sie zunächst darum für einen Abgleich zu sorgen und die eventuell bestehende Informationslücke zu schließen. Sollte der zu fällende Bestandsbaum ebenfalls ein Alter haben, der dessen unwiederbringlichen Klimawert bestätigt, lege ich vorsorglich Widerspruch gegen diese Fällabsicht ein. Nach der nun gültigen ReStra sind Sie verpflichtet in der Begründung die Straßenbäume gemäß Straßenbaumkataster des FHH-Atlases aufzuführen, was in der vorliegenden Begründung so wieso nicht geschehen ist. In der nachfolgenden Begründung erwarte ich daher eine entsprechende Nachbesserung.</p> <p><u>Im Plan 3</u> beabsichtigen Sie 3 Linden im Alter von 70, 62 und 56 Jahren zu fällen. Wie zu den Fällabsichten im Planwerk 2 schon argumentiert, ist deren Fällung nicht akzeptabel.</p> <p>Zudem sind mir Straßenbegleitgrünflächen aufgefallen, die gestalterisch verbessert werden könnten. Bitte wägen sie den Baumerhalt gemäß Senatszielen ab und prüfen die Vorschläge zur gestalterischen Aufwertung des Straßenraumes.</p>	<p>ist vermutlich die Querungshilfe. Eine Verschiebung der Mittelinsel ist aufgrund der Lage zwischen den Zufahrten zur Tankstelle nicht möglich.</p> <p>Aufgrund der Änderung der Planung muss dieser Baum nicht gefällt werden.</p> <p>Die Fällung der Bäume ist zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit für Radfahrende in der Service-lösung und Fußgänger insbesondere im Bereich der Schule erforderlich. Weiterhin ist die barrierefreie Ausbildung der Haltestelle am Fahrbahnrand zwingend erforderlich. Von daher kann auf die Fällung der Bäume nicht verzichtet werden.</p> <p>Es wurden in den Bereichen der Lagepläne 3 und 4 unter Berücksichtigung von Gehwegbreiten und Leitungslagen fünf zusätzliche Baumpflanzungen vorgesehen.</p>

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
		<p>Im <u>Plan 5</u> habe ich 2 stadtgestalterische Verbesserungsvorschläge aufgeführt, die Sie bitte in der weiteren Planung berücksichtigen.</p>	<p>Im Bereich des Knotenpunktes Volksdorfer Grenzweg ist im Rahmen des B-Planes Bergstedt 18 ein vierarmiger Knotenausbau vorgesehen. Deshalb wurden hier keine Baumpflanzungen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Leitungen wurden zwischen Volksdorfer Grenzweg und Landesgrenze zwei Baumpflanzungen vorgesehen.</p>
6	BUE – IB 3	Keine Stellungnahme eingegangen.	
7	BUE – NGE 1 vom 18.12.2017	<p>Wir begrüßen im u.g. Verfahren die frühzeitige Einbindung eines Baumsachverständigen i.R. der Vorplanung und die ‚baumfreundliche‘ Abwägung der Varianten. Von den vorgesehenen 6 Fällungen sehen wir die Fällung einer Altkastanie von 1924 an der Bergstedter Chaussee (Höhe Muusdiek/Grenze zu Nr. 190, s. Lageplan 02) als besonders kritisch an.</p> <p>Vorausgesetzt der Baum ist gesund/vital und erhaltenswert (<i>bitte Abstimmung mit den MR-Kollegen/Baumkontrolleuren</i>), sollte er aufgrund seiner Besonderheit und ökologischen Wertigkeit erhalten bleiben.</p> <p>Hier bitten wir den Alternativvorschlag in der Wegeführung von BSW-LP14 zu folgen - bzw. eine andere, baumerhaltende Planung vorzunehmen. Insbesondere bei den Kastanien erleidet Hamburg durch Krankheiten derzeit große Verluste – weshalb der Erhalt solcher Exemplare aus unserer Sicht prioritär ist.</p>	<p>Der Planung wurde so angepasst, dass die Fällung der Eiche nicht erforderlich ist.</p>
8	BUE – U1	Keine Stellungnahme eingegangen.	
9	LBV Parkraumüberwachung	Keine Stellungnahme eingegangen.	
10	LIG vom 15.12.2017	<p>Für die in Ziffer 4.1 des Erläuterungsberichts genannte Fläche ist eine Überweisung erforderlich. Da diese zwischen zwei Verwaltungsvermögen erfolgt, fallen dafür keine Grunderwerbskosten an.</p> <p>Es wird gebeten, diese Überweisung zu gegebener Zeit beim zuständigen Referat - 441- des LIG zu beantragen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
11	Finanzbehörde Anliegerbeiträge vom 29.07.2016	die Erschließungsanlage Bergstedter Chaussee ist eine endgültig hergestellte Erschließungsanlage im Sinne von § 127 (2) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Erschließungs- und Ausbaubeiträge werden nicht mehr erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in der AU Bau berücksichtigt.
12	Handwerkskammer	Keine Stellungnahme eingegangen.	
13	Handelskammer Hamburg Infrastruktur vom 30.11.2017	Wir haben keine Anregungen oder Bedenken.	
14	W/MR vom 15.01.2018	W/MR 21 nimmt federführend für das Bezirksamt Wandsbek zu der o.g. Maßnahme wie folgt Stellung. Grundsätzlich wird die Baumaßnahme seitens des Bezirksamtes Wandsbek positiv aufgenommen. Die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Hinweise (siehe auch Anlagen) bitten wir bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. <u>Erläuterungsbericht:</u> <u>3. Planung</u> <u>3.2 Querschnitte</u> Die Fahrbahnbreite ist generell, mit Ausnahme der erwähnten Untermaßigkeit, mit 6,50 m zu planen, was sich in längeren Abschnitten positiv auf die Gestaltung der Nebenflächen auswirken würde.	Die Fahrbahnbreite beträgt in der Regel 6,50 m oder darunter. Im Bereich der Waldorfschule weitet die Fahrbahn auf, um einen Aufstellbereich für aus Fahrriichtung Süden kommende Abbieger zur Waldorfschule zu erhalten. Auf Forderung des PK soll dieser Bereich erhalten bleiben.

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
		<p>Die Fahrbahnachse im Abschnitt zwischen Bergstedter Kirchenstraße und Bergstedter Alte Landstraße (Stat. ~ 0+150 bis ~ 0+340) ist mittig der Baumachsen zu trassieren. Eine Verschiebung der Fahrbahn um rd. 1,5 m in nördliche Richtung hätte negativen Einfluss auf die vorhandene Baumreihe.</p> <p><u>3.3 Lichtsignalanlagen/Knotenpunkte</u></p> <p><u>Fußgängerlichtsignalanlage vor Haus Nr. 208 (LSA-Nummer 1536)</u></p> <p>Im Bereich dieser FLSA sollte die nördliche Nebenfläche (von der Einmündung Bergstedter Kirchenstraße) für das gegenläufige Befahren für Radfahrer freigegeben werden. Bergstedter Kirchenstraße ist Schulanmarschweg zur Grundschule Bergstedt.</p> <p><u>Fußgängerlichtsignalanlage Lottbeker Weg (LSA-Nummer 2146)</u></p> <p>Aufgrund der Fahrbahnbreite von 6,50 m ist der südliche Mast zu versetzen.</p> <p><u>Lichtsignalanlage Bergstedter Ch. / Volksdorfer Grenzweg (LSA-Nummer 2148)</u></p> <p>Die Radwegfurt wird entweder aufgehoben (vorausgesetzt der Radweg wird bei ca. Stat. 0+900 auf die Fahrbahn aufgeleitet, oder bleibt in vorhandener Lage – s. Anl. 1, Blatt 5).</p>	<p>Um auf der östlichen Fahrbahnseite ausreichend Fläche für den Gehweg mit Servicelösung zu erhalten, muss die Fahrbahn verschoben werden. Eine im Vorwege durchgeführte Wurzelsuchgrabung hat ergeben, dass die Verlegung der Bordkante zu den Bäumen hin möglich ist.</p> <p>Aufgrund der Untermaßigkeit des Gehweges ist die Freigabe des Gehweges im Zweirichtungsverkehr nicht möglich. Radfahrer müssen, wenn sie nicht die Fahrbahn nutzen, absteigen.</p> <p>Die LSA-Anlage verbleibt in der Lage im Bestand.</p> <p>Aufgrund des geplanten Umbaus des Knotenpunktes zu einem vierarmigen Knoten im Rahmen der Erschließung gemäß B-Plan Bergstedt 18 wird auf eine Umgestaltung des Knotenpunktes verzichtet. Der Zustand der vorhandenen Befestigungen ist gut und kann daher bis zum geplanten Umbau verbleiben.</p>

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
		<p>An nichtsignalisierten Einmündungen werden Fußgängerfurten nicht markiert.</p> <p><u>3.4 ÖPNV</u></p> <p><u>Haltestelle Bergstedter Alte Landstraße</u> Absatz: Dasie vorhandene BuskapHaltestelle am Fahrbahnrand Absatz: In Fahrtrichtung stadteinauswärts wird</p> <p><u>Haltestelle Vogtredder</u> 1. Absatz: Dasie vorhandene BuskapHaltestelle am Fahrbahnrand</p> <p><u>3.5 Fußgänger- und Radverkehr</u></p> <p>Es ist u. E. vertretbar, dass durch die Achsverschiebung im Abschnitt zwischen Bergstedter Kirchenstraße und Bergstedter Alte Landstraße (Stat. ~ 0+150 bis ~ 0+340) der südliche Gehweg punktuell im Bereich einiger Baumstämme in einer Breite von < 2,5 m hergestellt werden müsste.</p> <p>Die Mittelinsel südlich der Einmündung Alte Bergstedter Landstraße ist entsprechend der Anlage 1 (Lageplanausschnitte, Blatt 2) zu planen.</p> <p>In dieser Mittelinsel, die als ungesicherte Querung gilt, dürfen keine Leitstreifen eingebaut werden.</p>	<p>Aufgrund der Servicelösung müssen an den Einmündungen die Furten markiert werden.</p> <p>Die Textänderungen werden übernommen.</p> <p>Mit VD und PK wurde jeder Bereich im Detail besprochen der eine geringere Breite von 2,50 m aufweist, da die Dienststellen nur sehr wenige untermaßige Bereiche tolerieren wollten oder ggf. die Servicelösung generell im gesamten Bereich nicht anordnen würden. Von daher wurden alle Bereiche in denen es bautechnisch und unter Berücksichtigung der Baumstandorte möglich ist so angepasst, dass die geforderte Gehwegbreite erreicht wird.</p> <p>Die Planung der Mittelinsel wurde so angepasst, dass die Tankstelle anfahrbar bleibt. Die Fahrspuren wurden auf eine Breite von 3,25 m verbreitert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
		<p>Der nichtbenutzungspflichtige Radweg sollte erst ca. 10 m östlich der Einmündung Vogtredder beginnen. Ab ca. Stat. 0+900 schlagen wir vor, den Radverkehr vom nicht benutzungspflichtigen Radweg in Mischverkehr abzuleiten und ab hier den Gehweg zum Radfahren frei zu geben. Sollte dennoch der Radweg bis zur Einmündung Volksdorfer Grenzweg geführt werden, ist die Radwegfurt in vorhandener Lage beizubehalten, siehe Ziffer. 3.3, letzter Absatz.</p> <p>Gegenüber der Einmündenden Straßen sind Aufleitungen für den Radverkehr vorzusehen.</p> <p><u>3.6 Ruhender Verkehr</u></p> <p>Zwischen ca. Stat. 0+470 und ca. 0+620 regen wir an die Fahrbahn um ca. 1 m in südl. Richtung zu verschieben, sodass der südl. Gehweg $\geq 2,65$ m breit hergestellt werden kann. In der nördlichen Nebenfläche könnten dann partiell Längsparkstände, oder Parken auf Gehwegen vorgesehen werden.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Fahrbahn 6,50 m breit hergestellt wird, bietet sich im Bereich der Rudolf-Steiner-Schule Längsparkstände vorzusehen. Hierzu siehe Anlage 1, Blatt 3.2.</p> <p>Zwischen den Längsparkständen und dem Fahrbahnrand sollte, sofern dies baulich möglich ist, ein Sicherheitstrennstreifen vorgesehen werden.</p> <p><u>3.7 Straßenbegleitgrün</u></p> <p>Zu fällende Bäume sind durch Ersatzpflanzungen möglichst im Verhältnis 1 :1 auszugleichen. Neue Baumstandorte könnten, in Abstimmung mit W/MR 31, in den Planungsabschnitten zwischen ca. Stat. 0+700 bis ca. 0+740 und 1+080 bis 1+200 vorgesehen werden.</p>	<p>Aufgrund von Baumpflanzungen auf Privatgrund die in der Vermessung nicht enthalten sind, muss der Radweg ganz entfallen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Aufgrund von vorhandenen Leistungen nicht möglich.</p> <p>Im genannten Bereich vor der Waldorfschule weitet die Fahrbahn auf, um einen Aufstellbereich für aus Fahrrichtung Süden kommende Abbieger zur Waldorfschule zu erhalten. Auf Forderung des PK soll dieser Bereich erhalten bleiben.</p> <p>Es ist die Fällung von 12 Bäumen und die Neuanpflanzung von 14 Bäumen vorgesehen. In den genannten Bereichen wurden unter Berücksichtigung des Leitungsbestandes vier weitere Baumpflanzungen vorgesehen. Aufgrund des geplanten Umbaus des Knotenpunktes Volksdorfer Grenzweg zu einem vierarmigen Knoten im Rahmen der Erschließung gemäß B-Plan Bergstedt 18 wird auf eine Umgestal-</p>

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
		<p>Borde/Pflaster/Platten können nur in Abhängigkeit von den Wurzelverläufen der Bäume gesetzt bzw. verlegt werden, um Schäden und damit Baumverluste zu vermeiden. Dabei wird es an jedem Baumstandort um eine Einzelfallbetrachtung gehen. Stichprobenartige Untersuchungen sind nicht aussagekräftig und damit nicht ausreichend.</p> <p>Zum Schutz der Bäume und Grünflächen gegen Beparken ist das Setzen von Findlingen bzw. Eichenspaltpfählen vorzusehen.</p> <p><u>3.8 Öffentliche Beleuchtung/Wegweisung/Straßenmöblierung</u></p> <p>Im Bereich der Bushaltestellen sollen möglichst Fahrradabstellbügel eingebaut werden.</p> <p><u>3.9 Oberflächenentwässerung</u></p> <p>Das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen wird bisher ungedrosselt und ungereinigt in die Lohbek, Rodenbek, die Lottbek und Bredenbek abgeleitet. Die Gewässer durchfließen teilweise das Naturschutzgebiet Rodenbeker Quellental. Alle münden in die Alster.</p> <p>An der Alster besteht ein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet. Eine Einleitmengenbegrenzung ist erforderlich. Die maximale Einleitmenge des überplanten Bereichs beträgt 17 l/s*ha. Für die Rückhaltung sollte, wie im Erläuterungsbericht erwähnt, dringend ein Gesamtkonzept für die Saseler – und Bergstedter Chaussee erarbeitet werden, welches auch die Nebenflächen gemäß RS 1/15 mit betrachtet. Die Behandlungsbedürftigkeit gemäß DWA-M 153 ist zu prüfen.</p> <p>Da davon auszugehen ist, dass eine Reinigung des abzuleitenden Niederschlagswassers erforderlich ist, sollte die weitere Straßenplanung aufgrund des evtl. erforderlichen Platzbedarfs für Reinigung und Rückhaltung auf die Entwässerungsplanung warten und darauf abgestimmt werden.</p> <p>Die Gewässer sind wie folgt bewertet:</p>	<p>tung des Knotenpunktes verzichtet und keine Baumpflanzungen vorgesehen.</p> <p>Wird im Zuge der Ausführungsplanung und baubegleitend vorgesehen.</p> <p>Dem Hinweis wird in Rahmen der Ausführungsplanung gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Unter Berücksichtigung von ausreichenden Straßenraumes und vorhandenen Bäumen.</p> <p>Für die Sammlung, Behandlung und Einleitung des Niederschlagswasser wurde durch den LSBG – G2 ein Planungsauftrag an Fachplaner vergeben. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor. Von daher wird die Planung dieses Leistungsbereiches nicht im Rahmen dieser Schlussverschickung behandelt.</p>

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
		<p>Lohbek: G 5, 18 Punkte, Rodenbek: G 22, 11 Punkte (besonderes Schutzbedürfnis aufgrund Naturschutzgebiet) Lottbek: G 5, 18 Punkte Bredenbek: G 22, 11 Punkte (besonderes Schutzbedürfnis aufgrund Naturschutzgebiet)</p> <p><u>3.10 Barrierefreiheit</u></p> <p>Die Planung von Querungsstellen mit differenzierter Bordhöhe wird ausdrücklich begrüßt. Siehe hierzu auch Ziffer 3.5, 3. Absatz.</p> <p><u>3.11 Planungsrechtliche Grundlagen</u></p> <p>Als Ergänzung wäre der B-Plan Bergstedt 89 (1984) zu nennen (süd-östliche Straßenbegrenzungslinie des Volksdorfer Dammes). Baustufenpläne setzen keine Straßenverkehrsflächen fest und stellen somit keine planungsrechtliche Grundlage dar.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Liegt außerhalb des Planungsbereiches.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
15	W/VS 31 vom 15.01.2018	<p>Aus abfallrechtlicher und bodenschützender Sicht gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben. Es liegen u.a. 4 ehemalige Tankstellenstandorte am Rande des Vorhabenbereichs siehe beiliegenden Lageplan. Für alle Flächen ist der Altlastenverdacht als erledigt eingestuft.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unbelasteter humushaltiger Oberboden (Mutterboden), der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist sicher zu stellen, zwischen zu lagern und bestimmungsgemäß zu verwenden, (57 BBodSchG, 5202 Baugesetzbuch) 2. Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist sofern ein Wiedereinbau vor Ort nicht möglich sein sollte- entsprechend KrWG - vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Für die Verwertung und den Wiedereinbau sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
		<p>mineralischen Abfällen Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)" zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter http://www.h@mburg.de/mineralische-abfaelle/, Stichwort: (Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg)).</p> <p>Diese Regeln gelten <u>nicht</u> für unbelastete Oberböden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der 5 12 der BundesBodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.</p> <p>3. Sollten während der Baumaßnahme Auffälligkeiten (z.B. Geruch, Verfärbung, Konsistenz, austretende Flüssigkeiten) im Untergrund oder im Bodenaushub festgestellt werden, ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Dienstzeit: FA Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt (s.o.) • außerhalb der Dienstzeit: Referat Schadensmanagement der BUE Tel. Nr. 42840-2300 oder über die jeweils nächstgelegene Polizei- und Feuerwehrdienststelle <p>unverzüglich zu benachrichtigen. (SI HambB0dSchG)</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
16	<p>Stadtreinigung Hamburg vom 08.12.2017</p>	<p>Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) stimmt den Erhaltungsmaßnahmen in der Bergstedter Chaussee zwischen Volksdorfer Damm und der Landesgrenze Schleswig-Holstein zu.</p> <p>Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen gewahrt bleiben. Nennenswerte erhöhte Betriebskosten werden für die Straßenreinigung nicht entstehen.</p> <p>Die Entsorgungssicherheit während der Bauzeit muss gewährleistet werden. Vor Baubeginn wird gebeten, uns rechtzeitig (mindestens 3 Wochen im Voraus) die Art und Dauer mitzuteilen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
17	Kulturbehörde / Denkmalschutzamt vom 23.11.2017	<p>Das Denkmalschutzamt hat keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte der Gehweg zwischen Volksdorfer Damm und Bergstedter Kirchenstraße (auf der Westseite am Kirchengrundstück) wie im Bestand wassergebunden verbleiben. Gerade in Verbindung mit der Feldsteinmauer des Kirchengrundstücks ist die wassergebundene Decke des Gehwegs prägend und im Sinne des geschützten Dorfkerns und dessen Charakters erhaltenswert.</p> <p>Neben dem Aspekt des Denkmalschutzes (der südliche Bereich des Gehwegs ist als Ensemble direkt geschützt, der nördliche Teil hinsichtlich des gesetzlichen Umgebungsschutzes betroffen) spielen ja auch die Aussagen des geltenden Planrechts eine Rolle.</p> <p>Im Grünordnungsplan Bergstedt 13 ist vermerkt, dass „alle Fußwege im Plangebiet [...] als wassergebundene Decken [...] herzustellen [sind]“.</p>	<p>Aufgrund der Regelung Gehweg „Radfahrer frei“ ist eine Befestigung des Gehweges mit Betonplatten erforderlich.</p> <p>Die genannte Regelung gilt nur für private Grundstücksflächen.</p>
18	Bezirks-Seniorenbeirat	Keine Stellungnahme eingegangen.	
19	Verein Barrierefrei Leben e.V.	Keine Stellungnahme eingegangen.	
20	Hamburger Wasserwerke vom 12.12.2017	<p>Die HWW müsste im Vorwege zu Ihrer Straßenbaumaßnahme die Versorgungsleitung auf einer Länge von ca. 1.300 m (1.200 m DN200 + 100 m DN100) erneuern. Auf die neue Versorgungsleitung müssten dann noch ca. 45 Hausanschlüsse umgebunden werden.</p> <p>Die Erneuerung der Versorgungsleitung würde erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • - in der Bergstedter Chaussee - hauptsächlich DN200 • - in den Einmündungsbereichen - hauptsächlich DN100 <p>Zum jetzigen Zeitpunkt werden folgende Planungs- und Bauzeiten angenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • - Planungs- und Ausschreibungsphase: ca. 10 Monate • - Bauzeit: ca. 9 Monate 	Zur Kenntnis genommen. HWW wird voraussichtlich im Oktober 2020 mit den Bauarbeiten beginnen.

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
		<p>fahren werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Maßnahme entstandene Baustoffablagerungen in den Sielanlagen werden auf Kosten des Bauträgers aus den Sielanlagen entfernt. • Sielanschlussleitungen die während der Aushubarbeiten freigelegt werden, sind so zu sichern, dass keine Beschädigungen auftreten können. Aufgefundene Sielanschlussleitungen sind maßlich festzuhalten und dem Sielbezirk zu melden. Die Leitungsenden sind so abzudichten, dass bei Rückstau im Hauptsiel keine Schäden entstehen. • Die Sielschächte sind ggf. im Rahmen des Straßenbaus in Abstimmung mit dem zuständigen Sielbezirk anzupassen. 	
22	Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft	Keine Stellungnahme eingegangen.	
23	Blinden und Sehbehindertenverein Hamburg e.V. vom 27.11.2017	<p><u>Grundsätzlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist nicht nur aus Sicht der blinden und sehbehinderten Fußgänger ärgerlich, dass hier keine Lösung gefunden wurde, die die immer wieder bestehenden Konflikte mit Radfahrern auf Mischverkehrsflächen beheben. Die Variante "Gehweg mit Radnutzung frei" ist gegenüber dem gemeinsamen Geh- und Radweg nur theoretisch eine bessere Lösung, da leider die meisten Radfahrer die Konsequenzen dieser Regelung nicht kennen und den Gehweg wie einen Radweg nutzen. • Der Erläuterungsbericht trifft keine Aussage, welche Querungsvariante nach PLAST-10 gewählt wurde. In den Zeichnungen sind getrennte Querungen dargestellt. Hier ist auf korrekte Ausführung der Bordhöhen von 0 cm und 6 cm zu achten, insbesondere sind bereits bestehende Absenkungen an der Blindenquerung auf 6 cm anzuheben. 	<p>Wir im Erläuterungsbericht ausgeführt, ist keine kontinuierliche bautechnische Lösung für einen separierten Radverkehr ohne große Verluste an Bäumen möglich, daher muss der Radverkehr auch zukünftig im Mischverkehr verbleiben.</p> <p>Es sind getrennte Querungen mit Bordhöhen von 6 cm bzw. 0 cm vorgesehen.</p>

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
		<p><u>Zu den Plänen:</u></p> <p>LP 1 mit Bergstedter Kirchenstraße und Lottbeker Weg:</p> <ul style="list-style-type: none"> • An der südöstlichen Ecke Bergstedter Kirchenstraße ist der Auffindestreifen bis an die innere Leitlinie heranzuführen, das lässt sich aus dem Plan nicht genau prüfen. • Auf der östlichen Seite der Querung Lottbeker Weg ist nicht erkenntlich, ob die gestrichelte Linie für den Gehweg auch taktil erkennbar ist und man zwangsläufig auf die Querung zuläuft. Gegen diese Annahme spricht ein fehlender Gehweg aus dem Lottbeker Weg kommend, der hier eigentlich einbinden müsste. Es fehlt also letztlich der Auffindestreifen. <p>LP 2 mit Bergstedter Alte Landstraße: Wenn die innere gestrichelte Linie eine taktil erkennbare Kante darstellt, ist die Anordnung der Auffindestreifen in Ordnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Querung der Bergstedter Chaussee sollte mit einem FGÜ erfolgen. • Der Fahrgastunterstand an der südlichen Haltestelle steht zu dicht am Auffindestreifen. <p>LP 3 mit Kaudiekskamp, Schäderredder und Vogtredder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der östlichen Seite der Querung Vogtredder müssen Rollstuhl- und Rollatornutzer über die Radwegabsenkung auf den Gehweg, dies kann nur zu Konflikten führen... • An der nördlichen Bushaltestelle ist der Fahrgastunterstand zu dicht am Auffindestreifen. <p>LP 4 mit Zur Haidkoppel und Plaggenkamp:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Anmerkungen 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Streifen wurde angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Streifen wurde angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Einrichtung eines FGÜ sind gemäß R-FGÜ die Fußgängerzahlen nicht ausreichend, die im Sommer 2019 gezählt wurden. Der Abstand entspricht dem Leitfaden der HVV für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen in Hamburg.</p> <p>Ein Radweg ist in diesen Einmündungen nicht mehr vorhanden.</p> <p>Der Abstand entspricht dem Leitfaden der HVV für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen in Hamburg.</p>

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
		LP 5 mit Volksdorfer Grenzweg: <ul style="list-style-type: none"> Die überbreite Nullabsenkung auf der östlichen Seite der Querung Volksdorfer Grenzweg ist problematisch. Sollte sie nicht verschmälert werden können, ist das Sperrfeld in 1 m Tiefe auszuführen. 	Aufgrund des geplanten Umbaus des Knotenpunktes zu einem vierarmigen Knoten im Rahmen der Erschließung gemäß B-Plan Bergstedt 18 wird auf eine Umgestaltung des Knotenpunktes verzichtet. Taktile Elemente werden im Bestand ergänzt.
24	HVV + VHH + Hochbahn vom 15.12.2017	Zur Planung der EMS-Maßnahme Bergstedter Chaussee von Volksdorfer Damm bis Landesgrenze nehmen HOCHBAHN und VHH in Abstimmung mit dem HVV gemeinsam wie folgt Stellung: <u>Fahrspurbreite</u> Die Breite der Fahrspuren bitten wir auf das Regelmaß von 3,25m zu bringen. Eine Gesamtfahrbahnbreite wie hier streckenweise vorgesehen von nur 6,00m entspricht lediglich dem eingeschränkten Bewegungsspielraum und birgt bei der hier vorliegenden Entwurfsgeschwindigkeit von 50 km/h die Gefahr von Kollisionen der Außenspiegel bei Großfahrzeugen (Bus/LKW). <u>Lichtsignalanlagen</u> Bei Veränderungen an den LSA und deren Steuerung regen wir an, sogleich die Technik zur Beeinflussung durch Busse mit einzubauen. <u>Haltestelle Bergstedter Alte Landstraße Richtung Süden (stadteinwärts)</u> Die Haltestelle sollte weiter nach Süden verschoben werden, so dass die Vorbeifahrt an einem haltenden Bus möglich ist, ohne den Gegenverkehr mit in Anspruch zu nehmen.	In einer Besprechung am 27.03.2017 wurde angegeben, dass die Hochbahn mit den vorhandenen Fahrbahnbreiten auch weiterhin einverstanden ist, da keine Information über Behinderungen oder Unfalllagen bekannt sind (s. Protokoll Punkt 3.0). Aufgrund des geplanten Umbaus des Knotenpunktes zu einem vierarmigen Knoten im Rahmen der Erschließung gemäß B-Plan Bergstedt 18 wird auf eine Umgestaltung des Knotenpunktes verzichtet. An den weiteren FLSA wird der Hinweis berücksichtigt. Aufgrund der vorhandenen Bäume ist eine Verschiebung nach Süden ohne Baumfällungen nicht möglich.

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
		<p><u>Haltestelle Vogtredder Richtung Norden (stadtauswärts)</u> Wir möchten hier eine Haltestelle am Fahrbahnrand anregen. Wenn nach allen Abwägungen (Verkehrsstärken) eine Haltestelle mit Halt am Fahrbahnrand gemäß ReStra (Hamburger Regelwerk zur Anlage für Planung und Entwurf von Stadtstraßen) und EAÖ (Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Nahverkehrs) nicht zugelassen werden kann, schlagen wir vor, eine halbe Busbucht anzuordnen. Eine Vorbeifahrt am haltenden Bus kann für den IV ermöglicht werden und in den Nebenflächen wird Platz gewonnen, um einen Unterstand mit Seitenscheiben einzuplanen. Dieser wird von den Fahrgästen seit längerem gefordert und konnte wegen beengter Platzverhältnisse der Nebenflächen nie verwirklicht werden.</p> <p>Eine weitere Option wäre das Setzen eines Unterstandes ohne Seitenscheiben im Bereich der Ausfahrtverziehung vor der zur Hausnummer 206b gehörigen Hecke.</p> <p><u>Haltestelle Volksdorfer Grenzweg Richtung Süden (stadteinwärts)</u> Wir möchten anregen zu prüfen, ob hier ggf. ein Halten am Fahrbahnrand vorgesehen werden kann. Dann wäre ausreichend Platz für einen Unterstand.</p>	<p>Die Verkehrsstärke lässt gem. EAÖ grundsätzlich die Einrichtung einer Haltestelle am Fahrbahnrand zu. Aufgrund der Lage der Haltestelle in einer Rechtskurve, die dazu führt, dass entgegenkommender Verkehr bei Überholvorgängen nicht gesehen werden kann, sowie der Ablehnung durch das PK, wird die Haltestelle weiterhin als Busbucht ausgebildet.</p> <p>Für den passierenden Verkehr muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,0 m Breite frei bleiben, da auch hier die o.g. Sichtbehinderung durch die Lage in der Rechtskurve zum Tragen kommt. Deshalb muss auch für LKW eine Durchfahrt möglich sein. Hierdurch ließe sich die Nebenfläche um 0,60 m verbreitern. Der zugewonnene Raum reicht für die Aufstellung eines FGU nicht aus.</p> <p>Ein FGU in dieser Lage führt zu Sichtbehinderungen bei der Ausfahrt von dem Grundstück. Weiterhin verbleibt an der schmalsten Stelle eine Breite von 2,20 m, was für die Servicelösung kein ausreichendes Maß ist.</p> <p>Das PK lehnt aufgrund der Behinderung des Verkehrsflusses eine Haltestelle am Fahrbahnrand ab.</p>
25	Switchh	Keine Stellungnahme eingegangen.	
26	Taxiverbände	Keine Stellungnahme eingegangen.	

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
		<p>Rudolf-Steiner-Schule Die Rudolf-Steiner-Schule Bergstedter Chaussee Nr. 207 ist mit knapp 500 SchülerInnen (zzgl. Lehrkräften) ein relevantes Ziel des Radverkehrs. Die Stoßzeiten bei Schulbeginn und -ende müssen berücksichtigt werden: Die Fußgängerfurt der LSA sollte auch für pulkweise auftretende Fußgängergruppen ausreichend breit sein. Für Radfahrende im Mischverkehr in nördlicher Fahrtrichtung sollte an dieser Stelle eine Aufstelltasche am rechten Fahrbahnrand ergänzt werden, die das Queren der Fahrbahn erleichtert (Abwarten des Gegenverkehrs bzw. einer grünen Ampelphase aus einer sicheren Position heraus).</p> <p>Gehweg/Radfahrer frei Die Führung des Radverkehrs auf dem Gehweg ist für Radfahrende und FußgängerInnen unattraktiv. Sie widerspricht dem Ziel der Radverkehrsförderung, der Teilhabe (hier insbesondere blinde und/oder motorisch unsichere Personen). Es besteht auch die Gefahr, dass sich bei einigen AutofahrerInnen der Eindruck verfestigt, Radfahren sei auf der Fahrbahn nicht erlaubt. Radverkehr ist bei Gehweg/Radfahrer frei nur mit Schrittgeschwindigkeit zugelassen und es handelt sich somit im eigentlichen Sinne nicht um eine Radverkehrsführung, denn nach allgemeiner Rechtsprechung entspricht Schrittgeschwindigkeit lediglich vier bis sieben km/h. Gehweg/Radfahrer frei ist als "Lösung" für straßenbegleitende Wege aus den genannten Gründen ungeeignet.</p> <p>In Bereichen, in denen es bei der Lösung „Gehweg/Radfahrer frei“ bleibt, sollte an Einmündungen von Seitenstraßen (T-Kreuzungen) an der unmittelbar gegenüberliegenden Straßenseite ein abgesenktes Hochbord, ggf. in Verbindung mit einer befestigten Querung des Grünstreifens, gebaut werden, um linksabbiegenden Radfahrern ein Auffahren auf den Gehweg auf dem kürzesten Weg zu ermöglichen. Andernfalls ist vermehrt mit Geisterradlern auf dem Gehweg zu rechnen, da diese ihren »richtigen« Gehweg nicht anfahren können.</p> <p>Radweg Vogtredder bis Volksdorfer Grenzweg Der Radweg zwischen Vogtredder und Volksdorfer Grenzweg liegt direkt neben Parkständen, was die Sichtbeziehungen stört und direkt neben Bäumen, was den Radweg langfristig zerstören wird. Die Trennung des Radverkehrs in Fahrbahnrad-</p>	<p>Aufgrund der vorhandenen Gehwegüberfahrt und des Bestandsbaumes nicht möglich.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Gehwegüberfahrt und des Bestandsbaumes nicht möglich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
		<p>ler und Hochbordradler ist ebenfalls nicht günstig („Safety in Numbers“, erwartbares aggressiv behlegendes Fehlverhalten von KFZ-Fahrern). Der Abschnitt scheint daher geeignet für die Herstellung einer „Protected Bike Lane“ o.Ä. Fahrradparken Es fehlt der Planung an Fahrradabwehrbügeln. An den Bushaltestellen werden jeweils Fahrradabwehrbügel benötigt, um den Wechsel zwischen Fahrrad und ÖPNV zu ermöglichen. Allgemein sollten dezentral mindestens so viele Fahrradabstellplätze wie Kfz-Stellplätze errichtet werden. Der Verweis auf Privatgrund ist nicht schlüssig. Schlussbemerkung Der Erläuterungsbericht erwähnt die Möglichkeit, streckenweise Radfahrstreifen anzulegen. Das wird letztlich von den AutorInnen aber abgelehnt, weil eine einheitliche Führung nicht erreichbar sei. Grundsätzlich ist eine einheitliche Führung ganz im Sinne des ADFC. Allerdings ist die vorgelegte Alternative "sehr unangenehmer Mischverkehr und die mit allen bekannten Mängeln behaftete Variante Gehweg/Radfahrer frei" ebenfalls keine zufriedenstellende Alternative. Daher fänden wir es gut, eine Planung mit Radfahrstreifen zu erstellen, soweit dies eben möglich ist. Damit ergäbe sich die Möglichkeit, zumindest Abschnittsweise dem Autoverkehr ein korrektes Überholen eines Radfahrenden zu erleichtern. Wir denken, dies würde die Situation insgesamt entspannen. Es würde auch verdeutlichen, dass der Radverkehr sich hier völlig korrekt auf Fahrbahnniveau bewegt. Bei diesem Planungsansatz sollten die Standorte der noch jungen Bäume, die Stellplätze und die Radwege in die Überlegungen einbezogen werden, um die nötigen Verkehrsflächen zu gewinnen. Wir bitten darum, diese Anregung erneut abzuwägen. Es wäre gut, wenn die Bergstedter Chaussee mit der nun anstehenden Baumaßnahme wenigstens abschnittsweise dem Radverkehr langfristig funktionierende Verbesserungen brächte.</p>	<p>Es werden im Rahmen der Ausführungsplanung Fahrradabwehrbügel vorgesehen, soweit die Platzverhältnisse ausreichend sind.</p> <p>Diese Möglichkeit wurde intensiv mit den zuständigen Dienststellen diskutiert. Im Ergebnis fiel die Entscheidung für die vorliegende Art der Radverkehrsführung.</p>
28	vom 15.12.2017	<p>In der Regel stellen wir die Unterstände immer zwischen Tür 1 und 2 des haltenden Busses auf. Gerade für Fahrgäste, die in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt sind wie Rollstuhlfahrer, Fahrgäste mit Rollatoren oder Eltern mit Kindern und Kinderwagen, aber auch für alle anderen, die im Unterstand warten, sollten die Wege zur Tür 1 (für Hamburg gilt der kontrollierte Vordereinstieg) und Tür 2 (Klapprampe)</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Wird, wenn die Platzverhältnisse es zulassen, befolgt.</p>

Abwägung der eingegangenen externen Stellungnahmen zur 1. Verschickung vom 02.11.2017

Nr.	Dienststelle	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägung LSBG – S2
		<p>kurz gehalten werden. Grundsätzlich möchten wir Sie bitten immer einen 50 cm Abstand zwischen FGU-Rückwand und angrenzendem Grundstück/Zaun bzw. festen Einbauten für Servicearbeiten einzuplanen. Bitte beachten Sie bei der Planung der Standorte die Eignung der Bodenbeschaffenheit/des Untergrundes zur Einbringung (senkrecht zur Straße) von 80 cm tiefen Streifenfundamenten (insbesondere Leitungsfreiheit). Da wir in der Vergangenheit immer häufiger Schwierigkeiten beim Einbringen unserer Fundamente hatten bitten wir Sie um Übersendung eines Leitungsplans, sofern vorhanden.</p> <p>Zu den Lageplänen und Haltestellen: <u>Wir schließen uns der Stellungnahme der VHH an.</u></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
29	vom 19.12.2017	<p>Mit der Versetzung unserer betroffenen City-Light-Säule Bergstedter Chaussee / Volksdorfer Grenzweg sind wir grundsätzlich einverstanden. Problematisch in der vorliegenden Planung ist die Position des neu geschaffenen FGU, dieser befindet sich in der direkten Sichtachse unserer CLS. Ich würde Sie bitte, die CLS aus dem Sichtschatten des FGU in Richtung Fahrbahnrand zu verschieben. Eine Verdeckung der LSA muss dabei aber ausgeschlossen werden. Ebenfalls bitte ich Sie zu beachten, dass gemäß der Abstandsregelung ein FGU ohne Werbung eingeplant werden muss.</p>	<p>Aufgrund des geplanten Umbaus des Knotenpunktes zu einem vierarmigen Knoten im Rahmen der Erschließung gemäß B-Plan Bergstedt 18 wird auf eine Umgestaltung des Knotenpunktes verzichtet. Die CLS-Säule verbleibt am Standort. Ein FGU ohne Werbung wird vorgesehen.</p>